

Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Schwarzenbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der zzt. geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12. Juli 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der von einer Behinderung betroffenen Einwohner/innen der Stadt Schwarzenbek wird durch die Stadtverordnetenversammlung ein/e Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit einer Behinderung (Behindertenbeauftragte/r) bestellt.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die/der Behindertenbeauftragte sollte selbst eine Behinderung haben.

Eine Abberufung durch die Stadtverordnetenversammlung ist mit einer 2/3 Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung möglich.

- (2) Zur/zum Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Stadt Schwarzenbek können nur Personen bestellt werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schwarzenbek haben und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, eines Beirates oder Ausschusses sind.
- (3) Die/der Behindertenbeauftragte ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.
- (4) Die/der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden. Sie/er ist kein Organ der Stadt Schwarzenbek. Im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Schwarzenbek die/den Behindertenbeauftragten. Sie beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung ein und informieren sie/ihn rechtzeitig über die Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches. Die/der Vorsitzende erteilt der/dem Behindertenbeauftragten auf Verlangen in Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches ein Rederecht.
- (5) Die Arbeit der/des Behindertenbeauftragten basiert auf dem Gesetz zur Gleichstellung von behinderten Menschen des Landes Schleswig Holstein mit Gültigkeit vom 21.12.2002 in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die/der Behindertenbeauftragte ist organisatorisch dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Soziales zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte/r vertritt die besonderen Interessen der Menschen mit einer Behinderung und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Sie/er berät und informiert Behinderte, koordiniert deren Anliegen und Anregungen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.

- (3) Zu den Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten gehören insbesondere die Unterstützung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die die Belange behinderter Menschen betreffen.
- (4) Die/der Behindertenbeauftragte gibt Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und/oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor Entscheidungen, die behinderte Menschen betreffen, ab.
- (5) Sie/er vertritt die Interessen behinderter Menschen beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen.
- (6) Die/der Behindertenbeauftragte legt einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3

Teilnahme und Antragsrecht

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen von Behinderung betroffenen Einwohner/innen tangieren, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Art der Unter- richtung.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte ist zu den Ausschüssen zu laden, wenn Tagesordnungs- punkte den von ihr/ihm vertretenen Personenkreis betreffen.

§ 5

Wahlzeit

Die Wahlzeit der/des Behindertenbeauftragten beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Benennung und endet mit der Benennung der/des neuen Behindertenbeauftragten durch die Stadtverordnetenversammlung.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

Die/der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die/der Behindertenbeauftragte darf während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der/des Bürgermeisterin/s weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die/der Behindertenbeauftragte hat die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 7

Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 125,00 Euro.
- (2) Die Stadt Schwarzenbek stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 8

Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9

Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 7 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben und Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbek, den 24. Juli 2018

**Stadt Schwarzenbek
- Die Bürgermeisterin -**

Rüdiger Jekubik
1. Stadtrat